

2320. Landrecht. Das Statthalteramt Zürich übermittelt am 1. Dezember 1902 das Gesuch des Stadtrates Zürich um Erteilung des Landrechtes an Witwe Barbara Albertine Makko geb. Rahn von St. Petersburg, Rußland, geboren am 2. März 1842, wohnhaft in Zürich I, Falkenstrasse 15, welche nach Beibringung der bundesrätlichen Einbürgerungsbewilligung vom 9. Oktober 1902 und nach Erfüllung der übrigen gesetzlichen Erfordernisse unter Vorbehalt der Erteilung des Landrechtes gegen eine Einkaufsgebühr von 400 Fr. am 19. November 1902 in das Bürgerrecht der Stadt Zürich aufgenommen wurde.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern beschließt der Regierungsrat:

I. Die Aufnahme der Witwe Barbara Albertine Makko geb. Rahn von St. Petersburg in das Bürgerrecht der Stadt Zürich wird bestätigt, und es wird derselben das Landrecht des Kantons Zürich und damit das Schweizerbürgerrecht erteilt.

II. Die Landrechtsgebühr wird auf 200 Fr. festgesetzt. Dieselbe ist innerhalb 4 Wochen, von der Zustellung dieses Beschlusses an gerechnet, der Staatskasse in Zürich (Rathaus) unter Vorweisung oder Einsendung dieses Beschlusses zu entrichten.

III. Wird die Landrechtsgebühr innert dieser Frist nicht bezahlt, so wird die Landrechtserteilung aufgehoben und es fällt alsdann auch die Gemeindebürgerrechtserteilung dahin.

IV. Die Staatsgebühr für Ausfertigung und Zustellung der Landrechtsurkunde gemäß § 2, Ziffer 5 der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 17. Juni 1901 wird auf 10 Fr. festgesetzt.

V. Die Landrechtsurkunde ist der Eingebürgerten nach Vorweisung oder Einsendung der Bescheinigungen über die Bezahlung der Gemeindebürgerrechts- und der Landrechtsgebühr von der Direktion des Innern kostenfrei auszuhändigen.

VI. Die Eingebürgerte hat für ihre Entlassung aus dem Russischen Staatsverbande zu sorgen, ansonst sie die Folgen der Unterlassung an sich selbst zu tragen hätte.

VII. Mitteilung an: a) Witwe Barbara Albertine Makko geb. Rahn, Falkenstrasse 15, Zürich I, unter Bezug der in Disp. IV festgesetzten Staatsgebühr, sowie der Ausfertigungs- und Stempelgebühren; b) den Stadtrat Zürich mit der ausdrücklichen Weisung, der Eingebürgerten erst nach Einsicht der Landrechtsurkunde Heimatschriften auszustellen; c) das Statthalteramt Zürich; d) die Finanzdirektion; e) die Justiz- und Polizeidirektion.